

**UNIVERSITÄT  
LUZERN**

**RECHTSWISSENSCHAFTLICHE  
FAKULTÄT**



**EINLADUNG  
NEUE PROFESSORINNEN  
UND PROFESSOREN  
STELLEN SICH VOR**

**VORTRAGSABEND MIT  
ASS.-PROF. DR. MELANIE HUBER-LEHMANN UND  
ASS.-PROF. DR. OLIVER D. WILLIAM**

**3. MAI 2024 | 17.15 UHR, ANSCHLIESSEND APÉRO  
UNIVERSITÄT LUZERN | HÖRSAAL 9**



Dr. iur. **Melanie Huber-Lehmann** ist seit 1. Juli 2023 Assistenzprofessorin mit Tenure Track für schweizerisches und internationales Zivilverfahrensrecht an der Universität Luzern. Sie studierte Rechtswissenschaft an der Universität Fribourg, wo sie 2018 im schweizerischen Zivilverfahrensrecht promovierte. Davor war sie mehrere Jahre als Anwältin in einer auf Prozessführung spezialisierten Anwaltskanzlei tätig, danach als wissenschaftliche Assistentin, Oberassistentin und Habilitandin an der Universität Bern.

### **BASLER RECHTSÖFFNUNGSPRAXIS BEI VOLLKOMMEN ZWEISEITIGEN VERTRÄGEN – EINE FRAGE DER TITELQUALITÄT ODER DOCH EINE MATERIELLE EINREDE?**

Die Basler Rechtsöffnungspraxis ist in vielen Kantonen gefestigte Gerichtspraxis und hat jüngst auch vom Bundesgericht Zuspruch erhalten. Aber wie ist diese Praxis dogmatisch herzuleiten und welche Auswirkungen hat sie auf die Verteilung der Behauptungs- und Beweislast zwischen Gläubiger und Schuldnerin?

Der Vortrag beleuchtet den Ursprung der Basler Rechtsöffnungspraxis und verschiedene Erklärungsansätze sowie deren unterschiedliche Auswirkungen auf das provisorische Rechtsöffnungsverfahren.

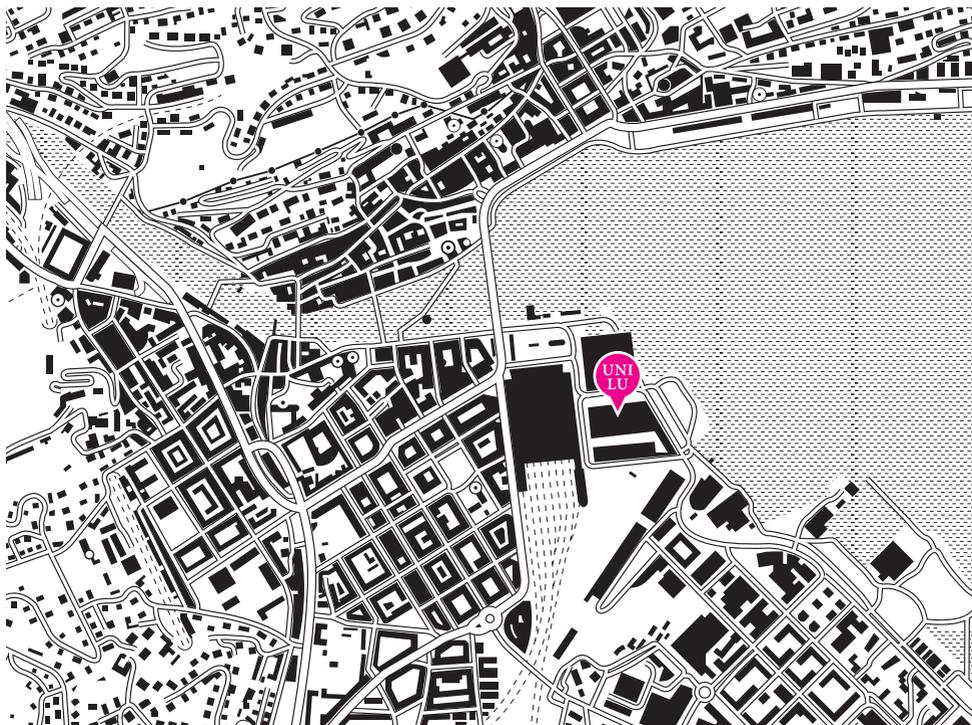


Dr. iur. **Oliver D. William** ist seit 1. Februar 2023 Assistenzprofessor mit Tenure Track für Privatrecht mit Schwerpunkt Obligationenrecht an der Universität Luzern. Er studierte Rechtswissenschaft an der Universität Fribourg sowie am Londoner Center for Transnational Legal Studies der Georgetown University. Danach arbeitete er als Anwalt und promovierte 2019 mit einer Dissertation zum Rückversicherungsvertragsrecht an der Universität Zürich. Hier war er Postdoc und Habilitand, bevor er ab 2020 als Research Fellow und Lehrbeauftragter an der Universität Bern tätig war.

### **AGB: EBNET EIN PENIBLES VERSTÄNDNIS DES VERTRAUENSPRINZIPS DEN WEG FÜR EINE OFFENE INHALTSKONTROLLE?**

Abgesehen von Art. 8 UWG kennt die schweizerische Rechtsordnung keine inhaltliche Kontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen. Weil die AGB-Übernehmerin ihrer Vertragspartnerin, der AGB-Verwenderin, nicht schutzlos ausgeliefert werden kann, hat die Praxis das Institut der Konsenskontrolle zweckentfremdet und führt unter dessen Deckmantel eine versteckte Inhaltskontrolle durch. Ein angemessener Schutz der AGB-Übernehmerin ist dadurch allerdings nicht gewährleistet.

Der Vortrag geht der Frage nach, ob in unserer Rechtsordnung bereits ein Instrument zur Durchführung einer offenen Inhaltskontrolle angelegt ist, dessen man sich bedienen könnte, ohne den Gesetzgeber mit einer Gesetzesrevision bemühen zu müssen.



---

**ORGANISATION**

Universität Luzern  
Rechtswissenschaftliche  
Fakultät  
Frohburgstrasse 3  
6002 Luzern  
T +41 41 229 53 00  
rf@unilu.ch  
www.unilu.ch/rf

**ANMELDUNG**

Bis 28. April 2024  
[www.unilu.ch/  
vortragsabend-rf](http://www.unilu.ch/vortragsabend-rf)  
oder via QR-Code

